

B & K Steuer-Tipp

04/2017

Häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Nutzer

I. Ausgangslage

Sie arbeiten häufig von zu Hause in Ihrem häuslichen Arbeitszimmer und möchten die Aufwendungen hierfür steuerlich geltend machen. Dann sollten Sie die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 15.12.2016 unbedingt beachten.

II. Rechtslage

1. Grundsatz

Arbeitnehmer und Jobsuchende können für ein häusliches Arbeitszimmer (Miete, Ausstattungskosten, Versicherungsbeiträge, Steuer, etc.) einen begrenzten Abzug von bis zu € 1.250 im Jahr steuerlich geltend machen, wenn sie für Ihre Tätigkeit keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen. Dies betrifft beispielsweise Lehrer, Außendienstmitarbeiter und Personen mit freiberuflichen Nebeneinkünften.

Einen unbegrenzten Abzug der tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches

Arbeitszimmer haben Steuerpflichtige, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet.

2. Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen

Nutzen mehrere Personen ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder Nutzer die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, die er getragen hat, steuerlich geltend machen. Damit hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zugunsten der Betroffenen geändert. (Urteile vom 15.12.2016 VI R 53/12 und VI R 86/13) Der Bundesfinanzhof ist bisher von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Die abziehbaren Aufwendungen waren hier nach unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf € 1.250 begrenzt. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem, der das Arbeitszimmer nutzt, in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof betont, dass die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur abgezogen werden können, wenn dort nahezu ausschließlich einer beruflichen und betrieblichen Tätigkeit nachgegangen wird. Das Arbeitszimmer muss in der Weise zur Verfügung stehen, dass der jeweilige Nutzer dort seine berufliche und betriebliche Tätigkeit tatsächlich so wie es nach Art und Umfang erforderlich ist, ausüben kann. Dies bedeutet, dass nicht stets zwei Schreibtische vorhanden sein müssen. Es genügt, dass jeder Nutzer in dem für ihn erforderlichen Umfang dort tätig sein kann. Das kann auch nur bei einem Arbeitsplatz der Fall sein, wenn zum Beispiel zwei Nutzer bei zeitversetzter Tätigkeit an nur einem Schreibtisch abwechselnd arbeiten.

III. Unser Tipp

Für die Vergangenheit empfehlen wir unter Berufung auf die oben genannten Urteile alle noch offenen Fälle durch Einsprüche offen zu halten.

Gerne sind wir Ihnen bei Gestaltungs- und Rechtsfragen zu der vorgenannten Problematik behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.